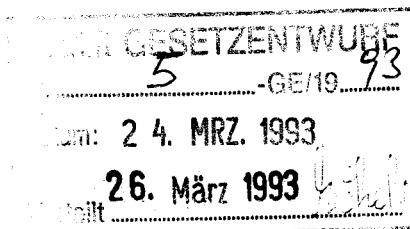


18/SN-289/ME  
von 22

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH'S

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien



Wien, am 18.3.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

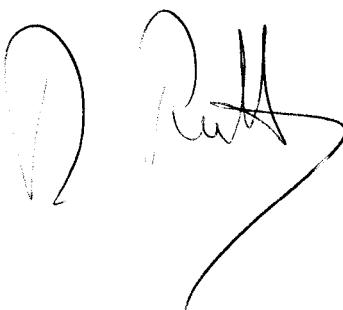
Unser Zeichen:  
R-193/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am 18.3.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 10.065/24-I 3/92 13.1.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-193/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erlaubt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich wird die Schaffung des Rechtsinstitutes einer Privatstiftung - in Erweiterung der bisher auf gemeinnützige Zwecke eingeschränkten Stiftungen - begrüßt. Bisher waren derartige Stiftungen in Österreich unzulässig und es wurden daher in vielen Fällen Stiftungen nach ausländischem Recht mit dem Sitz im Ausland begründet. Das neue Rechtsinstitut verbessert die wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Österreich.

Der Erfolg des neuen Rechtsinstitutes, das einerseits als Holding-Stiftung und andererseits ausdrücklich auch für den Land- und forstwirtschaftlichen Bereich gedacht ist, hängt wesentlich auch von der Art und Höhe der Besteuerung ab. Diesbezüglich erscheinen Verbesserungen gegenüber dem Entwurf nötig, soll das Rechtsinstitut in der Land- und

- 2 -

forstwirtschaftlichen Betriebspraxis angenommen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Privatrechtsstiftungsgesetz):

Zu § 15:

Für eine Land- und forstwirtschaftliche Familienstiftung erscheint hinderlich, nicht wenigstens ein Familienmitglied im Stiftungsvorstand zuzulassen.

Zu §§ 15 und 23:

Zwar sollen Stiftungen bereits ab einem Vermögenswert von einer Million Schilling zugelassen werden, doch ist eine sehr aufwendige Stiftungsverwaltung angeordnet, nämlich ein zur berufsmäßigen Parteienvertretung Befugter im Vorstand - neben zwei weiteren Vorstandsmitgliedern - und z.B. ein Beeideter Büchprüfer und Steuerberater als Stiftungsprüfer. Bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im unteren zulässigen Größenbereich besteht Gefahr, daß die Stiftungsverwaltung den Stiftungsertrag zu hoch belastet. Dies gilt noch verstärkt für denkbare Zweckstiftungen von Kapital ohne besonderen Wirtschaftsbetrieb.

Zu § 26:

§ 7 Abs.2 Z 5 ermächtigt, "Regelungen über die Änderung der Stiftungsurkunde" aufzunehmen, was erforderlich und zu begrüßen ist. Dementsprechend ist in § 26 der Vorrang einer solchen Regelung sicherzustellen. Die Einschränkung, daß sich nur die Stifter Änderungen vorbehalten dürfen und nur unter den Voraussetzungen des Abs.2 der Vorstand Änderungen vornehmen darf, sollte dahin geändert werden, daß eine dem § 7 Abs.2 Z 5 entsprechende Regelung des Änderungsvorganges Vorrang hat und nur bei deren Nichtvollziehbarkeit die Ermächtigung des Stiftungsvorstandes einsetzt.

Zu § 32:

Abs. 2 gestattet das Nichtgenehmigen des Umwandlungsbeschlusses bei Vorliegen wichtiger Gründe, ohne diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu präzisieren. Sowohl zur Wahrung der Rechtssicherheit als auch zur Hilfestellung für den Vollzug sollte darauf eingeschränkt werden, daß die geplante Umwandlung nur dann untersagt werden darf, wenn sie mit dem Stiftungszweck in Widerspruch steht.

Zu Artikel IV (Änderungen des Einkommensteuergesetzes):Zu Z 1 (§ 27 Abs. 1):

Z 7 soll lauten:

"7. Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen im Sinne des § 5 Z 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1980 an Begünstigte und Letztbegünstigte, jedoch nicht an Letztbegünstigte, die Stifter oder direkte Nachkommen des Stifters sind. Sachzuwendungen sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen, Liegenschaften mit dem Einheitswert".

Werden - wie im Entwurf vorgesehen - Zuwendungen im Falle der Auflösung mit dem gemeinen Wert angesetzt, erscheint auch die Einkommenbesteuerung anlässlich der Auflösung der Privatrechtsstiftung exzessiv und als wirksamer Hindernisgrund, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in eine Privatrechtsstiftung einzubringen.

Die Befreiung von Zuwendungen an den Stifter und an seine direkten Nachkommen als Letztbegünstigte folgt dem Grundsatz, daß bloße Änderungen in der Rechtsform eines Unternehmens keine einkommensteuerrechtlichen Folgen nach sich ziehen und entspricht der vom Bundesministerium für Finanzen im Erlaß vom 13.3.1991 vertretenen Bewertung der Auflösung einer Liechtenstein'schen Stiftung als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 6 Z 9 EStG.

- 4 -

Zu Artikel V (Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes):

Zu Z 1 (§ 5 Z 11):

Der Entwurf sieht in Lit.d zwar eine Befreiung für Einkünfte gemäß § 31, nicht aber gemäß § 30 EStG vor. Weil auch für Privatrechtsstiftungen in der vorgesehenen Form einer Holding-Stiftung die Wertpapierveranlagung erhebliche Bedeutung hat, sollte die für Investmentfonds angeordnete Befreiung für Einkünfte gemäß § 30 auch hier vorgesehen werden.

Soll die Privatrechtsstiftung auch für Forstbetriebe attraktiv sein, was im Interesse der Erhaltung größerer Betriebseinheiten anzustreben wäre, erscheint erforderlich, einen begünstigten Steuersatz ähnlich des § 37 EStG für Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt auch in die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz aufzunehmen.

Zu Artikel VI (Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes):

a) Steuersatz

Der Entwurf sieht für Zuwendungen des Stifters an die Stiftung einen Schenkungssteuersatz von 5 % vor, zu dem bei Zuwendung von Grundstücken gemäß § 8 Abs.4 weitere 2 % hinzukommen. Dieser Satz erscheint sowohl für Land- und forstwirtschaftliche Stiftungen als auch für Zuwendungen von Beteiligungen mit dem gemeinsamen Wert als Bemessungsgrundlage als prohibitiv hoch. In Anlehnung an die Widmung von Vermögenswerten in Kapitalgesellschaften (2 % Gesellschaftssteuer) sollte der einheitliche Satz von 5 % auf 2 % zurückgenommen werden.

b) Zuwendungen von dritter Seite

Um unzweckmäßige Konstruktionen oder das Verhindern von Zuwendungen von dritter Seite (normaler Steuersatz der höchsten Steuerklasse) zu vermeiden, sollte der ermäßigte Steuersatz für alle Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen, unabhängig von wem, gelten.

### c) Auflösung der Stiftung

Bei Auflösen der Stiftung sieht der Entwurf eine Belastung des Letztbegünstigten auch eine Steuerbelastung vor. Die Doppelbelastung erscheint exzessiv. Zuwendungen an Letztbegünstigte anlässlich der Auflösung einer Privatrechtsstiftung sollten daher nicht mit Schenkungssteuer belastet werden.

### Zu: Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Begünstigter

Der Entwurf sieht in Z 4 vor, Zuwendungen an Begünstigte im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu besteuern. Für Zuwendungen an beschränkt Steuerpflichtige stellt der Kapitalertragsteuerabzug die Endbelastung dar. Diese kann nach verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen in vielen Fällen durch Anrechnungs- bzw. Befreiungsvorgänge bis auf Null reduziert werden. Um Ausländern einen Anreiz zu bieten, Vermögen in österreichische Stiftungen einzubringen, erscheint wünschenswert, beschränkt Steuerpflichtige generell aus der KEST-Pflicht auszunehmen.

### Zu: Bestandsvergleich für stehendes Holz (§ 125 Abs.5 BAO)

§ 125 Abs.5 BAO befreit "Land- und Forstwirte" von der Verpflichtung zum (technisch nicht ausreichend genau möglichen) Bestandsvergleich für stehendes Holz. Aus der Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob es sich um Forstbetriebe schlechthin (auch juristische Personen) oder nur um natürliche Personen handelt. Es erscheint daher die Klarstellung erforderlich, daß § 125 Abs.5 BAO auch für von Privatrechtsstiftungen geführte Betriebe gilt.

- 6 -

Zu den Erläuterungen:

a) § 24 BAO

In den Erläuterungen (S 8) ist die abgabenrechtliche Anerkennung der Privatrechtsstiftung als Träger des gestifteten Vermögens und als Zurechnungsperson für die Einkünfte davon abhängig gemacht, daß "der tatsächliche Geschäftsbetrieb erkennen läßt, daß ein ungehinderter Zugriff des Stifters oder der Begünstigten auf das Vermögen und die Einkünfte und damit wirtschaftliches Eigentum dieser Personen am Stiftungsvermögen und eine entsprechende Einkünftezurechnung ausgeschlossen ist". Diese Einschränkung sollte entfallen. Die steuerliche Anerkennung der Privatrechtsstiftung müßte jedenfalls sichergestellt sein. Herrschende Lehre und Rechtsprechung lehnen den Durchgriff durch eine juristische Person auf die Gesellschafter ab - auch bei der "Ein-Mann-GmbH". Die Möglichkeit des Durchgriffes auf den Stifter bzw. auf Begünstigte sollte entfallen und der diesbezügliche Hinweis aus den Erläuterungen gestrichen werden.

b) Gewinnermittlung

Die Erläuterungen (S 57) führen aus, daß Privatrechtsstiftungen mit allen für Körperschaften in Frage kommenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs.3 EStG zu erfassen sind. Zur Klarstellung sollten die Erläuterungen dahin ergänzt werden, daß in analoger Betrachtungsweise für jede einzelne Einkunftsart die entsprechende Gewinnermittlungsvorschrift anzuwenden ist. Für einen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, der in einer Privatrechtsstiftung geführt wird, muß die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.1 EStG zulässig sein.

Zu: Bewertungsgesetz

Die Erläuterungen (S 10) verneinen eine Vermögensteuerpflicht des Begünstigten. Lediglich "bei verbrieften Ansprüchen gegen eine Privatrechtsstiftung" könne für den Begünstigten eine Vermögensteuerpflicht entstehen, die

- 7 -

bei einer Stiftung im Rahmen ihrer Vermögensteuer zu berücksichtigen sei. Es erscheint jedoch die Auslegung möglich, daß es auch ohne verbrieftes Recht bzw. klagbaren Anspruch zu einer Vermögensteuerpflicht des Begünstigten im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 BewG kommt (vgl. Twaroch-Wittmann-Frühwald, Bewertungsgesetz, § 69, 374). Um eine vermögensteuerliche Doppelberücksichtigung zu vermeiden, sollte die Vermögensteuerfreiheit des Begünstigten in den Befreiungskatalog des § 70 BewG aufgenommen werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

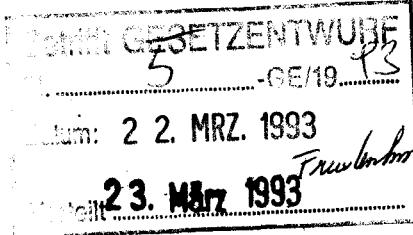


*18/SN-289/ME*  
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
FAX (0222) 501 65

*Dr. Bauer*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl FAX	Datum
-	SP-2611	2384 2478	16.3.1993

Betreff:

Privatrechtsstiftungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sieglinda Gahleitner

Beilage





*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen  
10.065/24-I 3/92

Unser Zeichen  
SP-2611

Bearbeiter/in  
Gahleitner

■ DW 2384  
FAX 2478

Datum  
09.03.93

Betreff:  
Privatrechtsstiftungsgesetz

Grundsätzlich unterstützt die Bundesarbeiterkammer die laut den Erläuternden Bemerkungen vom Bundesministerium für Justiz mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Absicht, durch ein Privatrechtsstiftungsgesetz gezieltes "Abwandern" österreichischen Kapitals in das Ausland zu verhindern sowie eine Möglichkeit zu schaffen, den erbrechtlich bedingten Zerfall wirtschaftlicher Vermögenseinheiten hintanzuhalten. Keineswegs teilt die Bundesarbeitskammer jedoch die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz, der gegenständliche Entwurf orientiere sich hinsichtlich der Privatrechtsstiftung weitgehend an den Strukturen der Handelsgesellschaften. Auch die Einschätzung, die im Entwurf vorgesehenen steuerrechtlichen Vorschriften tragen dem Steuersystem und der Eigenart der Privatrechtsstiftung und ihrer Begünstigten Rechnung, kann nicht geteilt werden. Diese kritische Haltung der Bundesarbeitskammer zum gegenständlichen Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes gründet sich im wesentlichen auf folgende Einwände und Bedenken:

## Stiftungszweck

Gemäß § 1 des Entwurfes kann eine Privatrechtsstiftung grundsätzlich jedem erlaubten Zweck dienen, mit Ausnahme der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bzw der Übernahme der Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder der Position eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer Erwerbsgesellschaft. Begründet wird diese Ausnahme in den Erläuternden Bemerkungen damit, daß ein Ausschluß dieser Tätigkeiten deshalb zweckmäßig sei, da hinter der Privatrechtsstiftung keine Eigentümer stünden, die das Risiko ihrer Tätigkeit tragen würden. Dieses Risiko ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer angesichts der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung der Privatrechtsstiftung nach dem vorliegenden Entwurf tatsächlich nicht unbeachtlich. Jedoch trifft dieses Risiko auch bei den vom gegenständlichen Entwurf erlaubten Tätigkeiten zu:

Zunächst stellt sich die Frage, was unter dem Begriff "gewerbliche Tätigkeiten" in § 1 des Entwurfes zu verstehen ist. Der Entwurf scheint von der Differenzierung "gewerbliche-nicht gewerbliche" Erwerbstätigkeiten auszugehen. Danach umfaßt die **nicht gewerbliche** (und damit für Privatrechtsstiftungen zulässige) Erwerbstätigkeit die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Jagd und Fischerei) ebenso wie die freiberufliche Tätigkeit. Als **gewerbliche** - und damit für Privatrechtsstiftungen ausgeschlossene Erwerbstätigkeit - ist nach der herrschenden Lehre im allgemeinen - die Tätigkeit in Handwerk und Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Fremdenverkehr und sonstigen Dienstleistungsbereichen anzusehen. Warum das vom Bundesministerium für Justiz in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Risiko aufgrund der Eigentümerlosigkeit in den erstgenannten Bereichen nicht zu finden sein soll, kann aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht nachvollzogen werden. Mit allem Nachdruck sieht die Bundesarbeitskammer dieses Risiko vor allem bei Stiftungen mit dem Zweck der mittelbaren Unternehmensträgerschaft.

Neben diesen Bedenken im Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der Abgrenzung erlaubter bzw unerlaubter Zwecke für Privatrechtsstiftungen weist die Bundesarbeitskammer generell auf die Gefahr hin, daß Privatrechtsstiftungen angesichts der vorgese-

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534, **(0222) 501 65**

3. Blatt

henen Breite des zulässigen Anwendungsbereichen massiv zur Umgehung von bestehenden Steuertatbeständen - und das weit über den angestrebten Zweck hinaus - genutzt werden könnten (zu den steuerrechtlichen Erwägungen siehe die Ausführungen weiter unten).

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen ergeben sich aus der Textierung des § 1 Abs 2 des Entwurfes manche Unklarheiten: So wird etwa die Übernahme der "Geschäftsführung" einer Handelsgesellschaft für die Privatrechtsstiftung ausgeschlossen, nicht jedoch die "Vertretung" von Handelsgesellschaften. Dies scheint angesichts der im Gesellschaftsrecht üblichen Trennung zwischen den Funktionen "Geschäftsführung" (Innenverhältnis) und "Vertretung" (Außenverhältnis) nicht nachvollziehbar.

## Gründungsprüfung

Nach § 10 des Entwurfes wird eine Gründungsprüfung ausschließlich zur Feststellung, ob das gewidmete Vermögen, das nicht in inländischer Währung aufgebracht wird, den Wert des Mindestvermögens (eine Million Schilling) erreicht, vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bzw entfällt diese Prüfung vollständig, wenn das Mindestvermögen in inländischer Währung aufgebracht wird. Gemäß §§ 11 und 12 des Entwurfes erfolgt auch anlässlich der Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch keine entsprechende Gründungsprüfung. Dies wird von der Bundesarbeitskammer als nicht ausreichend erachtet. Um einen Mißbrauch der nach dem Entwurf äußerst breit einsetzbaren Privatrechtsstiftung zu verhindern, wäre auch denkbar in Anlehnung zB an das deutsche Stiftungsrecht eine **stiftungsrechtliche Genehmigung** vorzusehen, die gewährleistet, daß nur auf Dauer funktionsfähige Stiftungen zugelassen werden, um so den Rechtsverkehr und das Gemeinwohl vor Schaden zu schützen (vgl Seifart, Handbuch des Stiftungsrechts, Verlag C.H. Beck 1987, 98). Auch die Umwandlung bisher gemeinnütziger Stiftungen in Privatrechtsstiftungen sollte einer verstärkten Aufsicht unterliegen (§ 32 des Entwurfes).

## Stiftungsorganisation

Als Organe der Privatrechtsstiftung sieht der Entwurf lediglich einen Stiftungsvorstand und einen Stiftungsprüfer vor. Freiwillig kann ein Stifter jedoch weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks vorsehen.

Da im gegenständlichen Entwurf somit weder eine interne Stiftungskontrolle noch eine Art "Staatsaufsicht" vorgesehen ist, scheint die Einhaltung der gesetzlichen Zwecksetzungen für Privatrechtsstiftungen in höchstem Maße gefährdet. Generell ist festzustellen, daß auch die liberalen Stiftungsrechte österreichischer Nachbarländer eine so weitgehende Kontrolllosigkeit nicht vorsehen (vgl zB Seifart, aaO). Vielmehr wird empfohlen, eine stiftungsinterne Kontrolle einzurichten, die die Einhaltung des Stifterwillens überwacht und damit hoheitliche Eingriffe der ebenso vorgesehenen Stiftungsaufsicht entbehrlich macht (vgl Seifart, aaO, 138). Völlig unverständlich erscheint der Bundesarbeitskammer, warum der Entwurf ohne jegliche Kontrollinstanzen (weder Staatsaufsicht noch interne Kontrollorgane) auskommt, angesichts der vom **Bundesministerium für Justiz** auf Seite 6 der Erläuterungen, allgemeiner Teil, ausgeführten **Argumente für erhöhten Kontrollbedarf** für Privatrechtsstiftungen: Wörtliches Zitat: "Die Eigenart der Privatrechtsstiftung bringt typische Problembereiche mit sich: Da es keine Eigentümer der Privatstiftung gibt, entfällt die Kontrolle der Verwaltung durch diese. Um Mißbrauch hintanzuhalten, müssen daher Kontrollmechanismen vorgesehen werden." Die Bundesarbeitskammer vermag diese Kontrollmechanismen im gegenständlichen Entwurf nicht aufzufinden. Folgende Beispiele sollen diese Einschätzung verdeutlichen:

Gemäß § 14 des Entwurfes kann jedes Organ und jedes seiner Mitglieder zur Wahrung des Stiftungszwecks im Namen der Privatrechtsstiftung Klagen gegen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und gegen den Stiftungsprüfer erheben. Es sind jedoch gar keine anderen Organe als der Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer vorgesehen. Im übrigen wird der Stiftungsprüfer gemäß § 23 des Entwurfes vom Stiftungsvorstand bestellt, soll diesen bzw dessen Tätigkeit aber überprüfen. Diese Zusammenhänge gefährden nach Ansicht der Bundesarbeitskammer jedoch eine wirksame Kontrolle. Der Stiftungsprüfer muß von einer vom Stiftungsvorstand unabhängigen Stelle bestellt werden. Gibt

es in einer Stiftung darüber hinaus keinen namentlich Begünstigten, so können auch andere Kontroll- und Klagemöglichkeiten (zB gemäß § 14 Abs 2 des Entwurfes) nicht wahrgenommen werden.

Auch § 15 des Entwurfes, der eine Einschränkung des Personenkreises, der für die Funktion des Stiftungsvorstandes in Frage kommt, vornimmt, kann nach Ansicht der Bundesarbeitskammer eine ausreichende Sicherung des Stiftungszweckes nicht gewährleisten: Nach § 15 des Entwurfes muß der Vorstand aus wenigstens 3 Personen bestehen, wovon einer im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sein muß. Begünstigte, deren Ehegatten sowie Personen, die mit den Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, sowie juristische Personen können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Der Ausschluß von Begünstigten und deren Verwandten von der Funktion des Stiftungsvorstandes kann zwar hintanhalten, daß diese sich zu Unrecht aus der Stiftung bereichern, ermöglicht aber noch nicht eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Aktivitäten des tatsächlichen Stiftungsvorstandes. Im übrigen ist nach der vorgesehenen Bestimmung zB das Management einer begünstigten juristischen Person nicht von der Funktion des Stiftungsvorstandes ausgeschlossen. Ob der Zweck der professionellen Vertretung und Verwaltung der Privatrechtsstiftung wie in den Erläuterungen festgehalten durch die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben durch mindestens einen im Inland zur Vertretung der berufsmäßigen Parteienvertretung Befugten bei allen denkbaren Zwecksetzungen von Privatrechtsstiftungen gewährleistet ist, wagt die Bundesarbeitskammer nicht zu beurteilen.

Der Handlungsfreiraum des Stiftungsvorstandes wird durch § 26 des Entwurfes noch erheblich erweitert: Durch einstimmigen Beschuß kann der Stiftungsvorstand **ohne** Ermächtigung des Stifters Änderungen der Stiftungsurkunde oder - zusatzurkunde "zur Anpassung an geänderte Verhältnisse" vornehmen. Auch die Ausübung dieses selbst die Grundlagen der Stiftung betreffenden Rechtes bleibt unkontrolliert.

Generell muß festgehalten werden, daß die jeweilige **Zwecksetzung einer Privatrechtsstiftung** auch die **Anforderungen an die Organisation der Stiftung** bestimmt. Vor allem die Zahl und Größe der Stiftungsorgane muß auf den durch die Zwecksetzung

festgelegten Wirkungsbereich der Stiftung abgestimmt sein (vgl Seifart, aaO, 120). Wird nun durch den vorliegenden Entwurf **keine hoheitliche Überwachung** der Privatrechtsstiftung vorgesehen, so ist die **obligatorische Einrichtung eines stiftungsinternen Kontrollorgans** nach Ansicht der Bundesarbeitskammer generell notwendig, insbesondere jedoch bei Privatrechtsstiftungen, die sich die **mittelbare Unternehmensträgerschaft** zum Ziel gesetzt haben: Da der Vorstand einer Privatrechtsstiftung - wie bereits ausgeführt - über ungewöhnliche Handlungsfreiheit verfügt (der Stifter ist grundsätzlich von Einwirkungsmöglichkeiten abgeschnitten) muß die Wahrnehmung von Kontrollmöglichkeiten anders gewährleistet werden (zB durch die Begünstigten bzw den Staat). Die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 des Entwurfs, die einen Aufsichtsrat gerade wegen der Eigentümerlosigkeit als entbehrlich ansehen, sind daher in sich und auch im Verhältnis zu den bereits zitierten Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz (allgemeiner Teil Seite 6) widersprüchlich. Vor allem bei finanziell hoch dotierten Stiftungen und Stiftungen, die mittelbar über Unternehmenschicksale entscheiden, ist aus wirtschafts- und sozialpolitischer Sicht die **Einrichtung eines obligatorischen Kontrollorgans** (Kuratorium, Verwaltungsrat oder Beirat bzw Aufsichtsrat) **unerlässlich**.

Darüberhinaus ist sicherzustellen, daß in Stiftungen, insbesondere wenn sie zur mittelbaren Unternehmensträgerschaft dienen, die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter im dort einzurichtenden Kontrollorgan gewahrt ist. Dies kann durch einen entsprechenden Verweis im Stiftungsgesetz auf § 110 ArbVG oder durch eine entsprechende Anpassung des § 110 ArbVG erfolgen.

### **Stiftungsvermögen - Gläubigerschutz**

Gemäß § 4 des Entwurfs muß der Privatrechtsstiftung ein Vermögen im Wert von mindestens einer Million Schilling gewidmet sein. Jedoch ist in weiterer Folge in keiner Weise festgelegt, daß dieses Vermögen auch sozusagen als "Grundkapital" der Stiftung erhalten werden muß. Auch wird keine Mindestbindungszeit des Stiftungsvermögens vorgeschrieben, was insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Begünstigungen gerechtfertigt wäre. Gemäß § 29 des Entwurfs kann die Privatrechtsstiftung durch einstimmigen Beschuß des Stiftungsvorstandes aufgelöst werden, wovon die Gläubiger ge-

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534,  (0222) 501 65

7. Blatt

mäß § 30 des Entwurfes nur erfahren, wenn sie eifrige Leser des "Amtsblattes der Wiener Zeitung" sind.

Auch in anderen Rechtsordnungen wird verlangt, daß der Zweckbestimmung einer Stiftung prinzipiell eine gewisse Dauerhaftigkeit innewohnt. Sowohl die Stiftungsorganisation als auch die Vermögensausstattung müssen eine nachhaltige Zweckverwirklichung ermöglichen (vgl Seifart, aaO, 4 und 74).

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer müßte im Sinne einer Verbesserung des Gläubigerschutzes, aber auch zum Schutz des Stifterwillens die Erhaltung des Stiftungsvermögens vorgeschrieben bzw eine Mindestbindungszeit für das Stiftungsvermögen normiert werden und die Auflösung einer Stiftung generell nur erschwert zugelassen werden.

### **Erbrechtliche Erwägungen**

§ 9 des Entwurfes normiert, daß das von Todes wegen gewidmete Stiftungsvermögen nicht in den Nachlaß des Stifters fällt. Damit greift diese Vorschrift erheblich in das Gefüge des österreichischen Erbrechtes ein. Durch eine Privatrechtsstiftung kann somit dem Nachlaß ein großer Teil des Erblasservermögens oder sogar das gesamte Erblasservermögen entzogen werden. Der Schutz der Nachlaßgläubiger sowie der Pflichtteilsberechtigten wird vom gegenständlichen Entwurf trotz dieses grassen Eingriffes in bestehende zivilrechtliche Grundsätze nicht gewährleistet. Da im übrigen sowohl der Entwurf als auch die Erläuternden Bemerkungen eine rechtspolitische Begründung für diesen Eingriff in das Erbrecht vermissen lassen, tritt die Bundesarbeitskammer entschieden dafür ein, § 9 Abs 1 des Entwurfes zu streichen. Dieses Anliegen wird überdies durch gewichtige Stimmen in der österreichischen Lehre und Literatur unterstützt.

### **Steuerrechtliche Erwägungen**

Wie bereits ausgeführt, beurteilt die Bundesarbeitskammer die Einführung von Privatrechtsstiftungen grundsätzlich positiv, da bereits heute erhebliche österreichische Beteiligungsvermögen in Stiftungen im Ausland eingebbracht werden. Um solche Stiftungen in

Österreich auch praktisch zu ermöglichen, müssen sie steuerlich ähnliche Rahmenbedingungen vorfinden. Das legitimiert aber noch nicht dazu, **weitere erhebliche Steuerlücken zu öffnen**. Generell sollten steuerliche Anreize gezielt bei Stiftungszwecken eingesetzt werden, die sich mit öffentlichen Interessen und Staatsaufgaben überschneiden und dadurch die öffentliche Hand finanziell entlasten und unterstützen können (vgl. auch Seifart, aaO, 126). Aus steuerrechtlicher Sicht weist der nun vorliegende Entwurf wesentliche Verbesserungen im Vergleich zu den Vorentwürfen auf. Besonders eklatante Steuersparmöglichkeiten über die bereits existerierenden Möglichkeiten hinaus sind nicht mehr ersichtlich. Trotzdem kann die Feststellung in den Erläuterungen, daß keine wesentlichen Steuerausfälle mit diesem Gesetzesentwurf verbunden sein werden, nicht geteilt werden. Es erscheint immerhin steuerlich attraktiv, größere unentgeltliche Vermögenszuwendungen an Personen der Steuerklasse V über Stiftungen abzuwickeln. In diesem Fall wird bei der Zuwendung an die Stiftung 5 % an Erbschafts- bzw Schenkungssteuer fällig. Sodann kann das Vermögen gänzlich ertragssteuerfrei thesauriert werden. Schließlich ist jede Zuwendung an eine begünstigte Person mit dem halben Durchschnittssteuersatz der Einkommensteuer und mit weiteren 5 % Erbschaftssteuer beim Letztbegünstigten zu besteuern. Wenn nun die begünstigte Person in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtigt ist, dann verbleibt dem österreichischen Staat in der Regel nur die Kapitalertragssteuer gemäß § 93 Abs 2 Z 1 lit b EStG. Wird die Höhe der Kapitalertragssteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen reduziert, dann ergibt sich so eine äußerst lukrative Möglichkeit zu Schenkungen ins Ausland (insbesondere in Niedrigsteuerländer), was nicht unbedingt der Zielsetzung des Gesetzesgebers entsprechen dürfte.

Man sollte auch nicht übersehen, daß mit dem Gesetz zum ersten Mal in Österreich die Möglichkeit geschaffen wird, völlig ertragssteuerfrei Kapitalerträge (auch Zinserträge und ausländische Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne von Beteiligungen) zu akkumulieren. Diese Möglichkeit geht über die schon in Holdingsgesellschaften bestehenden Möglichkeiten hinaus. Wenn eine Unternehmerfamilie einen Teil ihres Vermögens nicht für die laufende Bedürfnisbefriedigung benötigt, dann stellt diese Möglichkeit steuerfrei Kapital zu akkumulieren, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber weniger begüterten Familien dar.

Die Privatrechtsstiftung eröffnet auch Unternehmen die Möglichkeit, temporär nicht benötigtes Finanzkapital ertragssteuerfrei zu "parken". Wird das Finanzkapital später benötigt, dann kann es im Wege einer Kapitalerhöhung, die von der Stiftung finanziert wird, steuerneutral rücktransferiert werden.

Um solche und mögliche weitere Steuersparkonstruktionen zu unterbinden, sollte bereits handelsrechtlich die Stiftung auf bestimmte Zwecke eingeschränkt werden:

- die Verwaltung von Beteiligungsvermögen von natürlichen Personen, um dieses Vermögen vor der Zerschlagung im Erbgang zu bewahren,
- die Verwaltung von Vermögen zum Zweck gemeinnützige, künstlerische oder sozial-politisch wertvolle (zB Arbeitsstiftungen) Aktivitäten zu fördern.

Hinsichtlich **gemeinnütziger Stiftungen** (§ 34 BAO) wie zB Arbeitsstiftungen im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist festzustellen, daß sie aufgrund des vorliegenden Entwurfes in das Halbsatzverfahren nach § 37 Abs 4 EStG nicht eingebunden sind. Das bedeutet, daß etwa im Falle der Gewährung von wiederkehrenden Bezügen die Tarifbesteuerung Anwendung findet. Gerade bei einer gemeinnützigen Stiftung für denselben Sachverhalt gegenüber einer nicht gemeinnützigen Privatrechtsstiftung eine **steuerliche Schlechterstellung** eintreten zu lassen, kann aus der Sicht der Bundesarbeitskammer nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein - und wäre überdies auch verfassungswidrig.

Weiters wäre es auch aus steuerrechtlicher Sicht unbedingt notwendig, nach ausländischem Vorbild die Substanzauskehr nur im Falle der Liquidation zuzulassen. Stiftungen sollten grundsätzlich auf Dauer und nicht auf einen zeitlich absehbaren Zweck errichtet werden. Das Ziel von Stiftungen müßte es sein, den Transfer der Vermögenssubstanz an andere Personen zu unterbinden und nicht, ihn steuerlich noch zu erleichtern. Beseitigt man die **Möglichkeit der Substanzauskehr** bei Fortdauer der Stiftung, dann könnte bereits dadurch eine wesentliche **Mißbrauchsmöglichkeit** unterbunden werden.

## Rechnungslegung

§ 22 des Entwurfes regelt zwar die sinngemäße Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des HGB, jedoch fehlen hier die Bestimmungen über den **Konzernabschluß**. Es müßte daher auch eine sinngemäße Anwendung der §§ 244 - 267 HGB vorgesehen werden, da Stiftungen auch zB Konzernholdingfunktionen übernehmen können. Gleichzeitig müßte in § 24 des Entwurfes die Prüfungstätigkeit des Abschlußprüfers auf den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht ausgedehnt werden.

Darüberhinaus wäre auch die sinngemäße Anwendung der Publizitätsvorschriften (§§ 277 ff HGB) im Hinblick auf den Gläubigerschutz und die mangelnden Vermögenserhaltungspflichten angemessen.

**Zusammenfassend** bleibt aus der Sicht der Bundesarbeitskammer festzuhalten, daß der gegenständliche Entwurf den Einsatz von Privatrechtsstiftungen weit über den nach den Erläuternden Bemerkungen angestrebten Zweck hinaus ermöglicht. Vor allem aus diesem Grund ist es aus der Sicht der Bundesarbeitskammer unerlässlich, die geltenden gesellschafts- und steuerrechtlichen Standards auch auf Privatrechtsstiftungen anzuwenden. Abschließend seien daher die **wichtigsten Forderungen der Bundesarbeitskammer** noch einmal aufgezeigt:

- Einschränkung der erlaubten Stiftungszwecke im Sinne der mit dem Entwurf verfolgten Ziele;
- Verbesserte Gründungsprüfung;
- Verbesserung der Stiftungsorganisation im Sinne einer funktionierenden Stiftungskontrolle bzw -aufsicht;
- Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter im Stiftungskontrollorgan;
- Wahrung des Stiftungsvermögens im Sinne eines verbesserten Gläubigerschutzes und der Wahrung des Stifterwillens;
- Schutz der Nachlaßgläubiger und Pflichtteilsberechtigten bei Privatrechtsstiftungen von Todes wegen;
- Vermeidung der Umgehung bestehender Steuertatbestände;

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534,  (0222) 501 65

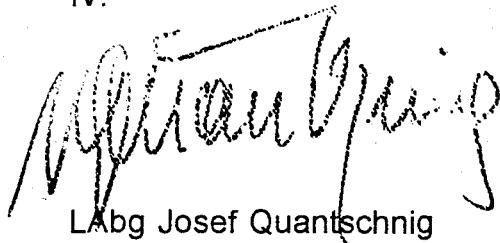
II. Blatt

- keine Benachteiligung gemeinnütziger Stiftungen im Hinblick auf die Besteuerung;
- Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen für Konzerne für Privatrechtsstiftungen in Konzernen, sowie Verankerung der Publizitätspflicht.

Die Bundesarbeitskammer ersucht das Bundesministerium für Justiz nachdrücklich, eine neuerliche, generelle Überarbeitung des Entwurfes zum Privatrechtsstiftungsgesetz vorzunehmen und dabei die Anliegen der Bundesarbeitskammer entsprechend zu berücksichtigen, um die Gefahr der massiven Umgehung von bestehenden Steuertatbeständen und gesellschaftsrechtlichen Standards in Österreich hintanzuhalten.

Der Präsident:

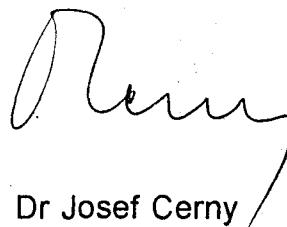
iV.



Quantschnig

LaBg Josef Quantschnig

Der Direktor:



Cerny

Dr Josef Cerny



